

BGH - Schneeballsysteme: Ausschüttungsrückforderung bei Scheingewinnen, nicht aber bei gewinnunabhängigen Ansprüchen

Ein besonderer Komplex in einem Insolvenzverfahren sind Scheingewinne, die Produktgeber nur dem Schein nach erwirtschaftet haben. Ein aktuelles Beispiel für solche Gewinne ist das "Schneeballsystem" des Edelmetallhändlers PIM Gold. "Wenn beispielsweise ein Anlagevertrag dem Kunden einen Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung gewährt, in Wahrheit aber nur Scheingewinne vom Emittenten erwirtschaftet worden sind, entfällt dieser vertragliche Anspruch auf einen Teil der Gewinne", so das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 1. Oktober 2020 (Az. IX ZR 247/19). Mit anderen Worten: Gab es keine realen Investmenterfolge, steht keine Gewinnbeteiligung an, sodass der Insolvenzverwalter diese Ansprüche anfechten kann. Hat der Anleger dagegen einen gewinnunabhängigen vertraglichen Anspruch wie etwa feste Zinsen, sind die Zahlungen auch bei Scheingewinnen sicher.